

An den  
 Bundesverband Jugend und Film e.V.  
 Ostbahnhofstr. 15

60314 Frankfurt am Main

Tel. 069 - 631 27 23  
 Fax 069 - 631 29 22  
 E-Mail mail@BJF.info  
 Internet: www.BJF.info

## Antrag auf Mitgliedschaft

Name der Person/Institution/Initiative \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in in der Gruppe, Institution, Behörde, im Verein ist Frau / Herr: \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Bundesland \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

beantragt hiermit die Mitgliedschaft im Bundesverband Jugend und Film e.V. zum \_\_\_\_\_ (Datum).

Die Mitgliedschaft wird beantragt

als persönliches Mitglied (Jahresbeitrag z. Zt.: € 30.-)  
 ohne Berechtigung zur Ausleihe von Filmen in der BJF-Clubfilmothek  
 (Auszubildende, Studierende, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose zahlen gegen Vorlage einer  
 entsprechenden Bescheinigung € 15.- Jahresbeitrag)

als Fördermitglied, mit einem Jahresbeitrag von € \_\_\_\_\_

für die Person / Gruppe / Initiative (Jahresbeitrag z. Zt. € 80.-)  
 Wir wollen Filme aus der BJF-Clubfilmothek ausleihen: ja:  nein:

für den Verband / die Institution / Behörde (Jahresbeitrag z. Zt.: € 160.-)  
 Wir wollen Filme aus der BJF-Clubfilmothek ausleihen: ja:  nein:

Wir wollen am Netzwerk *Junge Filmszene im BJF* teilnehmen.

Wir wollen nicht nur die Serviceangebote des BJF nutzen, sondern auch aktiv im Verband  
 mitarbeiten.

Die Anschrift für Postsendungen lautet wie oben:  wie folgt:

Die Anschrift für Filmkopienlieferungen für Paket- bzw. Kurierdienstsendungen lautet:

wie oben wie folgt:

\_\_\_\_\_

bitte wenden!

## Fragen und Erklärungen zum Antrag auf Mitgliedschaft

1. Für Gruppen / Vereine und persönliche Mitgliedschaften  
Daten der verantwortlichen Person:

a) Beruf: \_\_\_\_\_

b) Alter: \_\_\_\_\_

c) Tätigkeit im Bereich Jugend und Film: \_\_\_\_\_

2. Für Gruppen / Vereine / juristische Personen:

a) Ist Ihre Gruppe ein eingetragener Verein?  Ja  Nein

Wenn nein, dann müssen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter für alle Bestellungen, Schäden usw. haften/haftet, soweit Ihre Versicherung nicht zuständig ist.

b) Juristische Personen und eingetragene Vereine legen bitte die derzeit gültige Satzung und einen Registerauszug dem Antrag bei (nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden).

3. Für Nutzer/innen der Clubfilmothek (16-mm- & DVD/BD-Filmverleih)

a) An welchen Orten finden die Filmvorführungen mit Filmen aus der BJF-Clubfilmothek statt?

---

b) Bevor Sie Filme aus unserer BJF-Clubfilmothek bestellen, empfehlen wir Ihnen, eine Filmkopienversicherung abzuschließen (nur bei 16mm-Film-Kopien)

Bei der KRAVAG-LOGISTIC, Versicherungs-AG,  
die mit dem Bundesverband Jugend und Film e.V. einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat,  
betragen die Versicherungsprämien für BJF-Mitglieder  
Jährlich € 25,00 für 16mm / DVD / Video  
“ € 40,00 für 16mm / DVD / Video und **35mm**

Außerdem bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer Filmgeräte-Versicherung.  
Weitere Informationen erhalten Sie gerne in der BJF-Geschäftsstelle.

Senden sie mir bitte weitere Informationen zur Filmkopienversicherung  Ja  Nein

4. **Satzung** und **Beitragsordnung** des Bundesverbandes Jugend und Film e.V. sowie die **Verleihbedingungen** der BJF-Clubfilmothek habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.  
Ich/wir erkenne/n sie hiermit an.

---

Ort, Datum, Unterschrift, ggfs. Stempel

Bei Rückfragen steht Ihnen die BJF-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.  
Telefon: 069 - 631 27 23, Telefax: 069 - 631 29 22, E-Mail: mail@bjf.info

# **Satzung des Bundesverbandes Jugend und Film e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband Jugend und Film e.V.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der filmkulturellen Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - theoretische und praktische Beschäftigung mit Film in allen seinen Präsentationsformen,
  - Entwicklung und Realisierung von Modellen für die Kinder- und Jugendfilmarbeit,
  - Vertretung der Medieninteressen von Kindern und Jugendlichen,
  - Stellungnahmen zu Entwicklungen im Medienbereich,
  - Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene,
  - Beratung und Betreuung von Personen, Gruppen und anderen Einrichtungen, die Filmarbeit betreiben,
  - Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Publikationen,
  - Veranstaltung von Lehrgängen, Werkstätten, Tagungen und Seminaren,
  - Führung eines nichtgewerblichen Filmverleihs zur filmkulturellen und filmpädagogischen Arbeit insbesondere mit Kindern und Jugendlichen.
3. In Erfüllung des unter Ziffer 1 genannten Vereinszweckes vertritt der Verein organisatorisch und repräsentativ die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Medienwirtschaft und anderen Organisationen im In- und Ausland.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Gruppen, Organisationen

und Einrichtungen, die auf dem Gebiet Jugend und Film tätig sind.

2. Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen, der folgende Angaben enthält: bei natürlichen Personen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz und Tätigkeit im Bereich Jugend und Film; bei juristischen Personen: Name und Anschrift unter Beifügung der Satzung und des Registerauszuges (Satzung und Registerauszug sind nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden); bei anderen Gruppen, Organisationen und Einrichtungen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz der vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person, Hinweis auf die Tätigkeit im Bereich Jugend und Film.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung des Vorstandes kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben und abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend und nicht anfechtbar.

#### **§ 4 Landesverbände**

Die in einem Bundesland ansässigen Mitglieder bilden jeweils einen eigenen Landesverband, der sich eine eigene Ordnung gibt. Die Landesverbände können auch Nichtmitglieder des Bundesverbandes als Mitglieder aufnehmen.

#### **§ 5 Beiträge**

Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Der Vorstand kann eine Nutzungsordnung beschließen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod, b) Austritt, c) Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn in der Person

des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche oder grobe Verstöße gegen die Pflichten gemäß § 6 als Mitglied bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

4. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Die Einlegung dieses Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins gemäß §§ 32ff. BGB.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Zu Mitgliederversammlungen lädt die/der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat ein. Die Einladung wird unter Angabe der Tagesordnung in der Mitgliederzeitschrift BfJ-Magazin veröffentlicht. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Mitgliederzeitschrift folgenden Werktag.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins (Stichtag: 1. des Vormonats). Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme und jede bei der Mitgliederversammlung anwesende Person kann nur für ein Mitglied Stimmrecht ausüben, auch dann, wenn eine Person mehrere Mitgliedschaften inne haben sollte. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Filmclubs, Initiativen, Verbände, Institutionen oder Behörden können nur durch eine stimmberechtigte Person vertreten werden. Die Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht ist möglich.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung der Tagesordnung und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
  - e) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
  - f) Wahl des Vorstands sowie zweier Revisoren und zweier Stellvertreter/innen,
  - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Beitragsordnung und den Haushaltsplan,
  - h) Entscheidung über Einsprüche gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss,
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann ein anderes seiner Mitglieder damit beauftragen. Die Mitgliederversammlung kann eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit satzungsmäßig nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. In Wahlgängen, in denen mehr als eine gleichrangige Position zu besetzen ist (Blockwahl), sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

### **§ 9 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus der Reihe der Mitglieder müssen mindestens zwei Monate vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung setzen.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der Verein aufgelöst werden soll (§ 17), wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Im übrigen gelten in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Schatzmeister/in,
  - d) bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes Mitglied bestimmen. Bei Ausscheiden von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - b) die Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - d) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) die Anstellung und Kündigung der Angestellten des Vereins.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können seine Einberufung verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Vorstandsbeschlüsse können schriftlich herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Ihm/ihr kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil, sofern das jeweilige Gremium nicht anders beschließt.

## **§ 13 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der Vorstand und Geschäftsführung bei der Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützt und berät. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von drei Jahren berufen, Wiederberufungen sind möglich. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie müssen nicht Mitglieder des

Bundesverbandes Jugend und Film e.V. sein. Regelungen über die Arbeitsweise trifft der Beirat in Absprache mit dem Vorstand in eigener Zuständigkeit.  
Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

#### **§ 14 Vereins- und Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf drei Jahre zwei Revisoren und deren Vertreter/innen. Ihnen obliegt die Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung. Die rechnerische Prüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem öffentlichen Prüfungsamt übertragen werden. Alle Berichte werden dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

#### **§ 15 Niederschriften**

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums umgehend zuzuleiten.

#### **§ 16 Mitgliedschaften des Vereins**

Der Vorstand kann für den Verein Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinsaufgaben förderlich sind. Hierzu bedarf es einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Filminstitut – DIF e.V., Wiesbaden/Frankfurt/M., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 29. 03. 1999 in Kraft. Beschlossen und verabschiedet am 19. 02. 1999 in Berlin. Letzte Änderung: 22. 5. 2011.

Die Mitglieder des Bundesverbandes Jugend und Film e.V. zahlen einen Jahresbeitrag, der pro Kalenderjahr jeweils per Rechnung zum 1. Februar erhoben wird.

## Beiträge:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) persönliche Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft mindestens  | € | 30,00  |
| Auszubildende, Studierende, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose zahlen gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung | € | 15,00  |
| (die persönliche Mitgliedschaft berechtigt <b>nicht</b> zur Filmausleihe)  |   |        |
| b) Mitgliedschaft von Personen, Gruppen und Initiativen  | € | 80,00  |
| (mit dem Recht zur Ausleihe von Filmen aus der BJF-Clubfilmothek)  |   |        |
| c) Mitgliedschaft von Verbänden, Institutionen und Behörden  | € | 160,00 |
| (mit dem Recht zur Ausleihe von Filmen aus der BJF-Clubfilmothek)  |   |        |

## Der Jahresbeitrag berechtigt:

- zur kostenlosen Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Kinder- und Jugendfilmarbeit;
- zum kostenlosen Bezug der Verbandszeitschrift BJF-Magazin (erscheint viermal jährlich);
- zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Bundesverbandes; zu Seminaren und Tagungen erhalten BJF-Mitglieder erhebliche Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten;
- in den Kategorien b) und c) zur Ausleihe von Filmen aus dem verbandseigenen Filmverleih BJF-Clubfilmothek (16mm-Filme & DVDs) zu den jeweils für Mitglieder gültigen Kostenbeiträgen, derzeit:
  - € 40.- pro Langfilm für den ersten Spieltag
  - € 30.- für jeden weiteren Spieltag
  - € 90.- für eine Wochejeweils inklusive Mehrwertsteuer und zuzüglich Transportkosten der Filmkopien;
- zur Teilnahme an zahlreichen Filmfestivals im Rahmen der zur Verfügung stehenden Akkreditierungskontingente;
- zum Bezug von Arbeitsmaterialien und Publikationen.

## Verleihbedingungen für Entleiher/innen, die nicht Mitglied im BJF sind:

- € 75.- pro Langfilm für den ersten Spieltag,
  - € 50.- für jeden weiteren Spieltag,
  - eine Woche € 225.-
- Aus lizenzrechtlichen Gründen können einige Filme nur an Mitglieder entliehen werden (vgl. Hinweise im Verleihkatalog der BJF-Clubfilmothek)

Diese Beitragsordnung wurde von der BJF-Mitgliederversammlung am 30. April 2000 beschlossen.

### 1. Die BJF-Clubfilmothek

verleiht ihre Filme nur an Initiativen der Kinder- und Jugendfilmarbeit, die die Filme nichtgewerblich vorführen. Fast alle Filme sind auch für die neuen Bundesländern verfügbar, die wenigen Ausnahmen (Lizenzrechtliche Gründe) sind im Verleihkatalog mit einem \* vor der Bestellnummer gekennzeichnet.

Bei den Filmen der BJF-Clubfilmothek handelt es sich um 16-mm-Lichttonkopien. Ausnahmen (Magnetton, Cinemascope-Format, DVD und Video) sind im Katalog als solche gekennzeichnet. Vorführungen an fremden Orten, insbesondere im Ausland, sind nicht gestattet. Verstöße gegen diese Regeln gefährden die Existenz der Clubfilmothek und ziehen Regressansprüche durch Lizenzgeber und Lizenznehmer nach sich.

Mit dem Eintritt in den Bundesverband Jugend und Film e.V. bzw. mit der Filmbestellung werden die Verleihbedingungen der BJF-Clubfilmothek anerkannt.

### 2. Bestellungen

- möglichst frühzeitig
- persönlich, telefonisch oder schriftlich an die:

#### BJF-Clubfilmothek

Postfach 30 04

55020 Mainz

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Petersstrasse 3

55116 Mainz

06131 – 287 88-0 (Zentrale)

Durchwahlen: 287 88-20, -21, -22

06131 – 287 88-25

filmbestellung@bjf.info

#### Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 und 12.00, sowie 13.00 und 17.00 Uhr,  
Freitag zwischen 8.30 und 14.00 Uhr.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Vollständige Versandanschrift, Name, bei BJF-Mitgliedern die Mitgliedsnummer, Bestellnummern und Titel der gewünschten Filme, Spieltermine (genau von ... bis ...), ggf. Ersatztitel und Ersatztermin.

Bei telefonischer Bestellung kann sofort geklärt werden, ob der gewünschte Film zum angegebenen Termin frei ist. Vor allem bei schriftlichen Bestellungen empfiehlt es sich, einen oder mehrere Ersatztitel oder, falls gewünscht, Ersatztermine anzugeben, denn es ist möglich, dass alle Kopien eines gewünschten Films bereits ausgebucht sind. Grundsätzlich gilt: Je frühzeitiger ein Film bestellt wird, desto sicherer kann die BJF-Clubfilmothek den Bestellwunsch erfüllen.

Aufgegebene Bestellungen sind verbindlich. Jede Bestellung wird von der BJF-Clubfilmothek schriftlich bestätigt.

### 3. Kostenbeiträge (incl. Mwst.)

Für BJF-Mitglieder: Für sonstige Entleiher:

€ 40.-	€ 75.-	je Film für den ersten Entleihtag,
€ 30.-	€ 50.-	je Film für jeden weiteren Entleihtag
€ 90.-	€ 225.-	je Film für eine Woche
€ 5.-	€ 5.-	pro Ausleihe für eine Cinemascope-Vorsatzlinse

Der Hin- und Rücktransport gilt nicht als Leihzeit.

Um- und Abbestellungen von bestätigten Filmterminen werden mit einer Gebühr von € 7,50 berechnet. Abbestellungen, die später als vier Wochen vor dem bestätigten Spieltermin erfolgen, werden mit dem vollen Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Alle Preise der BJF-Clubfilmothek verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Bezahlung erfolgt in der Regel per Nachnahme bei der Übergabe bzw. Lieferung des Films an die Spielstelle oder per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens am Spieltermin fällig. Bei Lieferung gegen Rechnung erhebt die BJF-Verleihagentur eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von € 3,50 pro Bestellung.

### 4. Versand (16mm-Kopien)

Der Versand erfolgt auf Kosten des Bestellers, in der Regel mit dem Paketdienst German Parcel. Transportkosten bei Versand mit German Parcel (inkl. Mwst.; Stand: 1.1.2002): Hin- und Rückversand € 5,84, Hin- & Rückversand € 15,89 inkl. Rückholgebühr, ggf. Nachnahmegebühr DM € 5,80 oder Rechnungsgebühr € 3,50. Andere Versandformen (UPS, TNT, Postexpress-Paket) sind auf Wunsch des Entleihers möglich. Der rechtzeitige Versand wird gewährleistet unter der Voraussetzung, dass die Kopien pünktlich vom Vorspieler zurückkommen. Die Kopien werden ins Haus geliefert. Dazu ist es wichtig, eine Lieferanschrift anzugeben, bei der ein Kurierfahrer die Filmsendung in der Zeit zwischen 8.00 und 16.00 Uhr abgeben und die Transportkosten sowie (bei Nachnahmesendungen) den Kostenbeitrag kassieren kann. Wird der Entleiher trotz weiterer Zustellversuche am nächsten und übernächsten Tag nicht angetroffen, bzw. meldet er sich nicht beim Transportunternehmen, geht der Film zurück an die BJF-Clubfilmothek. Kosten für Filmausleihe und Transport werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Sollte die Filmkopie nicht rechtzeitig zum vereinbarten Spieltermin eintreffen, ist umgehend die BJF-Clubfilmothek in Mainz zu informieren. Auf Wunsch kann der Entleiher bei der Bestellung angeben, dass der Film am Werktag nach der letzten Vorstellung vom Paketdienst German Parcel wieder abgeholt wird.

### 5. Vorführung

Die Filme dürfen nur von ausgebildeten und geübten Vorführern auf einwandfreien Geräten eingesetzt werden. Filmkopien dürfen nicht verändert werden. Die Projektoren sind vor und nach jeder Vorführung gründlich zu reinigen. Bei jedem Aktwechsel ist der Filmkanal zu säubern. Eventuelle Filmrisse dürfen nur ordnungsgemäß mit Klebepresse repariert werden. Falls der Schaden nicht ordnungsgemäß behoben werden kann, sind alle Teile des Films, inklusive evtl. abgerissener Vor- oder Nachspannstreifen mit zurückzugeben. Fehlende Teile werden mit den tatsächlichen Kosten berechnet. Filme müssen nach der Vorführung auf ihre Spulen auf Anfang zurückgespult werden (grünes Startband liegt außen). Der Filmanfang ist mit Klebestreifen zu befestigen.

### 6. Verlängerung der Entleiherzeit

Eine Verlängerung der Entleiherzeit ist nur mit Zustimmung der BJF-Clubfilmothek in Mainz möglich. Diese ist ggf. telefonisch rechtzeitig vor dem festgelegten Rückgabetermin einzuholen. Die Rechnung für den zusätzlichen Kostenbeitrag ist sofort fällig.

### 7. Vorführbericht

Der ausgefüllte Berichtsbogen ist der Filmkopie bei der Rücksendung beizulegen. Bitte die Zahl der Vorführungen und der Besucher angeben und Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen. Die Beantwortung der Fragen ist erwünscht.

### 8. Rücksendung

Die Rücksendung – bitte den ausgefüllten Vorführbericht beilegen! – erfolgt pünktlich am Rückgabetermin auf Kosten des Entleihers per Kurierdienst (wir empfehlen German Parcel) oder Postexpress-Paket an die BJF-Clubfilmothek. Falls bei der Bestellung vereinbart wurde, dass der Kurierdienst den Film beim Entleiher abholen soll, holt ein Kurierfahrer den Film am ersten Werktag nach der letzten Vorführung wieder ab. Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass diese Abholung möglich ist. Andernfalls entstehen Kosten für einen separaten Rücktransport und Regressforderungen von Nachspielern, denen der Film durch verspätete Rückgabe nicht rechtzeitig weitergeliefert werden kann. Bei verspäteter Rückgabe werden neben möglichen Regressforderungen und -kosten der doppelte Kostenbeitrag je Kopie und Tag der Terminüberschreitung berechnet.

### 9. Berechnung entstandener Kosten

Nicht rechtzeitig abbestellte und nicht angenommene Sendungen werden folgendermaßen berechnet:

- Kostenbeitrag für die Kopie(n) gemäß Terminbestätigung
- Transport- und Nebenkosten für Hin- und Rückversand
- Bearbeitungskosten.

Vertauschte Spulen, Dosen, Koffer etc. werden zum Neuwert in Rechnung gestellt. Die BJF-Clubfilmothek behält sich die Berechnung der Kosten für evtl. erforderliche Rückgabemahnungen bei Terminüberschreitung, bei Mahnungen infolge fehlender Berichterstattung oder in anderen Fällen der Nichteinhaltung von Verleihbedingungen vor (Porto-, Telefon- oder Telegrammgebühren, Materialkosten, Arbeitszeit).

### 10. Haftung/Kopienversicherung

Der Entleiher haftet für alle Schäden und Verluste von der Absendung bzw. Abholung bis zum Wiedereintreffen beim Verleih bzw. Aushändigung an den Nachspieler. Bei der Annahme von Bestellungen wird der Abschluss einer Filmpositiv-Versicherung vorausgesetzt. BJF-Mitglieder können diese Versicherung bei Burmester, Duncker & Joly, Hamburg, zu den Sonderkonditionen des Bundesverbandes Jugend und Film e.V. abschließen. Anmeldeformulare können bei der BJF-Geschäftsstelle in Frankfurt/M. angefordert werden. Nicht-BJF-Mitglieder können für die jeweilige Filmvorführung bei der Bestellung gegen Gebühr eine Versicherung abschließen. Eventuelle Schäden und Verluste werden durch die BJF-Clubfilmothek unter Inanspruchnahme der Versicherung des betroffenen Entleihers und mit dessen Benachrichtigung abgewickelt.

### 11. Schadensfall

Die Kopien werden von der BJF-Clubfilmothek in einwandfreiem Zustand zum Versand gebracht. Treten an der Kopie während der Vorführung Schäden auf, sind diese bei Rücklieferung der Kopie auf dem Vorführbericht sofort zu melden. Kopierschäden, die vor Beginn der Vorführung erkennbar sind, müssen sofort telefonisch oder per Telefax gemeldet werden.

### 12. Ersatzansprüche

Der Bundesverband Jugend und Film e.V. haftet nicht bei Lieferbehinderungen infolge höherer Gewalt, unpünktlicher bzw. unvollständiger Rücksendung durch den Vorspieler oder bei von diesem verursachten Schäden. Entleiher haben ggf. mit Schadensersatzansprüchen der Nachspieler zu rechnen, wenn sie die Verleihregelungen nicht einhalten.

### 13. Ausschluss aus dem Verleih

Entleiher, die sich nicht an die Verleihregelungen halten, werden vom Verleih ausgeschlossen, insbesondere bei wiederholter unsachgemäßer Filmbehandlung, unpünktlicher Rücksendung, fehlenden Vorführberichten, Nichtzahlung von Rechnungen.

### 14. Öffentliche Werbung für Filme aus der BJF-Clubfilmothek ist nicht gestattet.

### 15. Auslieferungsbeschränkungen

Aus lizenzrechtlichen Gründen können einige Filme der BJF-Clubfilmothek nicht oder nur beschränkt an Hochschul-Filmclubs oder für Open-Air- Vorführungen ausgeliehen werden. Wir bitten um Verständnis.

### 16. Urheberrechte

Die Aufführungsgenehmigung gilt nur für den in der Terminbestätigung genannten Besteller, Spieltermin und Aufführungsort. Die Weitergabe der Filme an Dritte ist nicht zulässig. Alle Rechte an den gelieferten Filmen, insbesondere das der Vervielfältigung oder die Überspielung auf Videoband bzw. digitale Datenträger, auch für den privaten Gebrauch, oder Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen, bleiben vorbehalten. Eine Änderung der Kopien durch Schnitte oder Kürzung ist nicht zulässig. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Frankfurt am Main (BJF-Clubfilmothek).

### 17. GEMA

Die Vorführung von Tonfilmen ist gebührenpflichtig. Der Entleiher ist selbst für die ordnungsgemäße Anmeldung der Filmveranstaltungen verantwortlich.

### 18. Gültigkeit

Diese Verleihbedingungen gelten seit dem 1. September 2001.